



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0318-III/3/2016

Wien, am 1. April 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 10. Februar 2016 unter der Zahl 8030/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Initiative Rudolf Hundstorfer-Bundespräsident 2016 – Dritter Teil“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nein.

Zu den Fragen 3 und 4:

Auskünfte über organschaftliche Vertreter wären in Form eines Vereinsregisterauszugs einzuholen (§§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3 Vereinsgesetz).

Zu Frage 5:

Die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit gemäß § 13 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 – VerG erging mit Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 5. Februar 2016.

Zu Frage 6:

Die Beantwortung dieser Frage ist mangels gesetzlicher Mitteilungspflicht an die Vereinsbehörde nicht möglich.

Zu Frage 7:

Auf die dieser Anfragebeantwortung beigeschlossenen Statuten wird verwiesen.

Zu Frage 8:

Der Vereinssitz ist in Wien. Die Zustelladresse dieses Vereins lautet 1030 Wien, Traungasse 14 – 16/6. Stock.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Vereinsstatuten sehen kein Aufsichtsorgan vor.

Zu den Fragen 11, 12, 17 und 18:

Auf § 14 der Statuten (Rechnungsprüfer) wird verwiesen. Mangels gesetzlicher Mitteilungspflichten an die Vereinsbehörde ist darüber hinaus die Beantwortung der Fragen nicht möglich.

Zu Frage 13:

Auf § 13 Abs 1 der Statuten (Gesamtgeschäftsführung) wird verwiesen.

Zu Frage 14:

Der Vereinsbehörde sind keine derartigen Beschlüsse bekannt.

Zu den Fragen 15 und 16:

Auf § 15 der Statuten (Schiedsgericht) wird verwiesen. Mangels gesetzlicher Mitteilungspflicht an die Vereinsbehörde ist die Beantwortung der Frage, wer die Mitglieder des Schiedsgerichts sind, nicht möglich.

Zu Frage 19:

Ein „qualifiziertes Rechnungswesen“ ist erst dann vorzusehen, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro (siehe § 22 Abs 1 VerG) oder höher als drei Millionen Euro waren oder dessen jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg (siehe § 22 Abs 2 VerG).

Abgesehen davon besteht diesbezüglich keine gesetzliche Mitteilungspflicht an die Vereinsbehörde.

Zu Frage 20:

Der in der Anfrage angeführte Internetauszug zu www.rudolfhundsdoerfer.at verwirklicht bezüglich des Impressums mit der Adresse Sankt Veit-Gasse 50, 1130 Wien, möglicherweise den Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 31 Ziffer 1 VerG, wonach zu bestrafen ist, wer die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit nicht gemäß § 11 Abs 1 VerG anzeigt. Diesbezüglich erfolgt eine Prüfung durch die Landespolizeidirektion Wien.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

